

Der Landkreis München erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (AbmG) und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern am 20. April 1990 Nr.: 230.22-1424(fe)-1/90-M genehmigte

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworenen)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren.
- (2) Für das Heben und Setzen eines Grenzsteines wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich des Hin- und Rückweges zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und der Wohnung des Feldgeschworenen 25,-- DM.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten Ersatz für ihre Auslagen.
- (2) Kosten für Fahrten zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und der Wohnung der Feldgeschworenen werden nach dem BayRKG entschädigt:
 - a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,31 DM pro Km;
 - b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat. Bei Grenzbegehungen ist die Gemeinde Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

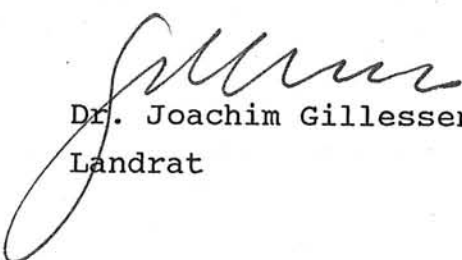
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feldgeschworenen.
- (2) Die Gebühren werden nach Vorlage der Aufzeichnungen der Feldgeschworenen von der Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten vom Landratsamt, eingezogen und den Feldgeschworenen ausbezahlt.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 16.03.1982 außer Kraft.

München, den 18.05.1990


Dr. Joachim Gillessen
Landrat


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen wurde im Amtsblatt des Landkreises München vom 28.05.1990 Nr. 23 öffentlich bekanntgemacht.

München, 30.05.1990



Landratsamt München
Im Auftrag


Brandtner

Der Landkreis München erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (AbmG) und Art. 17 Landkreisordnung (LkrO) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene) vom 18.05.1990

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene) vom 18.05.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich des Hin- und Rückweges zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und der Wohnung des Feldgeschworenen 16,-- €.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kosten für Fahrten zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und der Wohnung der Feldgeschworenen werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe der im Bayerischen Reisekostengesetz vorgesehenen Wegstreckenentschädigung und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises erstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

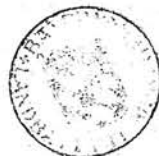
München, den 11.10.2001


Heiner Janik
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

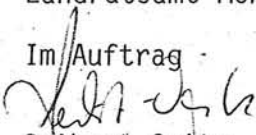
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen wurde im Amtsblatt des Landkreises München vom 23.10.2001 Nr. 25 öffentlich bekanntgemacht.

München, 09.04.2003



Landratsamt München

Im Auftrag


Seibert-Opitz